

Beteiligung an Windenergieanlagen

Windkraft in NRW

Haus Düsse, 23. Februar 2012

Stefan Blome

Landwirtschaftskammer NRW

Referat 24 – Energie, Bauen, Technik

stefan.blome@lwk.nrw.de

Inhalte

GbR => | GmbH & Co. KG + e.G. =

Bauern-Bürger-Windpark

(atypisch) stille Gesellschafter

Gemeinnützige Stiftung

Festzinsdarlehen, Genussrecht, Sparbrief

Gesellschaft bürgerlichen Rechts § 705 ff BGB

§ 705 Inhalt des Gesellschaftsvertrags

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

§ 706 Beiträge der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.

(3) Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

§ 709 Gemeinschaftliche Geschäftsführung

(1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 735 Nachschusspflicht bei Verlust

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

GbR als Projekt-Gesellschaft

3 bis 5 Flächeneigentümer setzen sich um einen Tisch, entwickeln die Idee vom Bauern-Bürger-Windpark und entschließen sich, das Projekt gemeinsam zu verwirklichen.

Damit diese GbR Bestand hat, schließen sie einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag ab.



- **Sie bereiten eine Eigentümerversammlung vor, in der die Idee des Bauern-Bürger-Windparks erklärt wird. Um aus Betroffenen Beteiligte zu machen, bietet die GbR allen Flächeneigentümern und flächenlosen Anwohnern $\frac{2}{3}$ der erzielbaren Standortmiete flächenbezogen mit einer Bagatellgrenze von 1 ha an. Außerdem dürfen sich alle Betroffenen zu gleichen Bedingungen an der Betreibergesellschaft beteiligen. Mit diesem Standortvertrag hat die Projekt-GbR die notwendige Sicherheit für die weitere Vorbereitung und für die Projektierungsausgaben.**
- **Die Projekt-GbR besteht, bis die BImSchG-Genehmigung und die Finanzierungszusage erreicht sind oder endgültig feststeht, dass der Windpark nicht verwirklicht werden kann.**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbHG

§ 1 Zweck; Gründerzahl

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

§ 2 Form des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 7 Anmeldung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt ist. Insgesamt muß auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1 erreicht.

GmbH (2)

§ 24 Aufbringung von Fehlbeträgen

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

§ 26 Nachschusspflicht

(1) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

(2) Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

- **KG ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben, wobei für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (Komplementär) und mindestens ein weiterer Gesellschafter nur beschränkt haftet (Kommanditist). Der Komplementär führt die Geschäfte.**
- **Die KG wird durch Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis und Aufnahme der Geschäfte nach außen wirksam gegründet. Zusätzlich muss ein Gewerbeschein beantragt und die KG ins Handelsregister eingetragen werden. Erst dadurch wird die Haftung der Kommanditisten auf die Hafteinlage begrenzt.**
- **Zur Führung der Geschäfte sind grundsätzlich nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) berechtigt und verpflichtet.**
- **Tätigkeitsvergütungen und Tantiemen sind steuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig; sie sind bei der steuerlichen Gewinnverteilung dem jeweiligen Gesellschafter als Vorabgewinn zuzurechnen.**

Wikipedia®

GmbH & Co. KG als Betreiber des Windparks

- Die Projekt-GbR wird unmittelbar nach BImSchG-Genehmigung und Finanzierungszusage in die GmbH umgewandelt, die als voll (min. 25 T€) haftender Komplementär die Geschäfte des Windparks führt.
- Hinzu treten die Kommanditisten, die mit ihrer Kapitaleinlage das für den Windpark erforderliche Eigenkapital aufbringen und nur damit haften.
- Gesellschafter einer KG erzielen aus ihrer Beteiligung an der KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Einkommensteuerpflichtig ist nicht die KG, sondern jeder einzelne Gesellschafter. Es wird jedoch im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung zunächst der Gewinn auf Ebene der KG ermittelt und danach entsprechend der Beteiligung auf die Gesellschafter verteilt.
- Die Verluste des Kommanditisten sind, soweit durch sie ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, gemäß § 15a EStG nicht ausgleichsfähig. Sie werden stattdessen gesondert festgestellt und sind mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar.

- Die Genossenschaft fördert die Interessen ihrer Mitglieder. Jede Genossenschaft ist Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, Teil des Verbundes und profitiert vor allem von den umfangreichen Beratungs- und Betreuungsangeboten. Der Genossenschaftsverband prüft im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die e.G. ist die insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland.
- Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere Geschäftsanteile, haftet nur mit diesen und hat unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme. Zusätzliches Eigenkapital wird durch neue Mitglieder oder durch die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile gewonnen.
- Die Genossenschaft hat grundsätzlich drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung.
- Ein- und Austritt von Mitgliedern ist ohne großen Verwaltungsaufwand durch Beitrittserklärung bzw. Kündigungsschreiben möglich. Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seines Geschäftsguthabens.
- Die Rückvergütung wird bei der e.G. steuermindernd als Betriebsausgabe verbucht.
- Die Genossenschaft hat keine Prospekthaftpflicht.

Energiegenossenschaft als Kommanditist

- Um die Beteiligung möglichst vieler Bürger an der Energiewende zu ermöglichen, wird eine Energiegenossenschaft mit niedrigem Geschäftsanteil (500 €) gegründet.
- Die Energiegenossenschaft investiert in Projekte der Energieeinsparung und der Erneuerbaren Energien, beispielsweise in Sonnenstromanlagen auf gemieteten Dächern. Sie beteiligt sich auch mit einer Kommanditeinlage an dem Bauern-Bürger-Windpark.
- So werden aus Betroffenen Beteiligte. Die Energiewende wird angenommen.

Der Bauern-Bürger-Windpark wird festlich in Betrieb genommen.

(atypisch) stille Gesellschafter § 230 ff HGB

- Eine stille Gesellschaft entsteht, wenn sich ein Flächeneigentümer an einer Projektierungs-GmbH mit einer Vermögenseinlage beteiligt. Als Gläubiger versteuert er seine Gewinnbeteiligung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Verluste kann er nicht als Werbungskosten absetzen, nur bei besonderer Vereinbarung auf einem negativen Kapitalkonto buchen. Er nimmt an der Geschäftsführung nicht teil und ist wie ein Kommanditist berechtigt, den Jahresabschluss zu prüfen. Im Falle einer Insolvenz der Unternehmung nimmt der stille Gesellschafter die Rechtsstellung eines Gläubigers ein. Er nimmt am Verlust bis zur Höhe seiner Einlage teil.
- Anders der atypisch stille Gesellschafter: aufgrund umfangreicher Vermögens- und Kontrollrechte gilt dieser als Mitunternehmer. Steuerlich erzielt er Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der atypisch stille Gesellschafter ist nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern zusätzlich am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, einschließlich des Anlagevermögens, der stillen Reserven und ggf. des Geschäftswerts. Vertraglich kann er auch für Verluste über die Höhe seiner Einlage hinaus haftbar gemacht werden.
- Die Beteiligung eines atypisch stillen Gesellschafters an einer GmbH führt bei dieser zu Steuervorteilen bei der Gewerbesteuer. Die GmbH in Verbindung mit einer atypisch stillen Beteiligung wird gewerbesteuerlich praktisch wie eine Personengesellschaft behandelt, der Freibetrag kommt zum Ansatz.
- Ein Unternehmer, der dringenden längerfristigen Finanzbedarf hat und diesen nicht über eine Bank befriedigen kann oder will, kann sich einen stillen Partner suchen. Bei einer Kreditfinanzierung fallen Zinsen unabhängig von der Gewinnsituation an, der stille Gesellschafter erhält hingegen nur bei positivem Ergebnis einen Gewinnanteil.

Flächeneigentümer als atypisch stille Gesellschafter einer Projektierungs-GmbH

aus einem anwaltlichen Schreiben an den Projektierer

Das im Wesentlichen von Ihnen entworfene und vorformulierte Vertragswerk verwischt die Verantwortlichkeiten und bürdet unseren Mandanten Risiken auf, die sie nicht eingehen wollen.

Insbesondere die Vorfinanzierungskosten der Planungsgesellschaft wollen unsere Mandanten nicht mittragen, insbesondere nicht mit dem Risiko, wie es Ihnen offenbar vorschwebt.

Vertragspartner unserer Mandanten sollte nur die Betreibergesellschaft sein.

Gemeinnützige Stiftung

- Eine **rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts** wird errichtet durch das Stiftungsgeschäft, also eine einseitige Willenserklärung des Stifters, die unter Lebenden oder von Todes wegen (in einem Testament oder Erbvertrag) erfolgen kann, sowie die staatliche Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat. Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist in den §§ 80 ff. BGB geregelt; ergänzende Rechtsvorschriften finden sich in den Stiftungsgesetzen der Länder.
- Stiftungen können, müssen aber nicht, steuerbegünstigt sein. Das Finanzamt erkennt auf Antrag der Stiftung deren Steuerbegünstigung an, wenn Satzung und tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen der §§ 51 ff. AO entsprechen. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftungen sind von den meisten Steuern befreit.
- Stiftungen, die für bestimmte Städte oder Regionen aktiv sind und viele verschiedene Zwecke fördern, werden als Bürgerstiftungen bezeichnet.
- § 52 (1) AO: Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

Festzinsdarlehen, Genussrecht, Sparbrief

- **Festzinsdarlehen an Unternehmen bieten feste Zinsen für einen längeren Zeitraum, sind aufgrund ihrer Stellung zwischen Eigen- und Fremdkapital im Fall der Insolvenz gefährdet.**
- **Genussrecht ist ein juristischer Begriff aus dem deutschen Schuldrecht. Ein Genussschein ist eine Anlageform, die z. B. Rechte am Reingewinn einer Gesellschaft übergibt. Das Stimmrecht ist dabei immer ausgeschlossen. Die Rendite ist oft recht hoch. Bei einer Insolvenz oder einer Liquidation erfolgt die Rückzahlung der Einlage des Genussscheininhabers aber erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen Gläubiger. Der Totalverlust der Einlage ist also möglich.**
- **Ein Sparbrief ist ein von einem Kreditinstitut angebotenes festverzinsliches Anlageprodukt. Seine Verzinsung ist für die gesamte Laufzeit festgelegt und damit im Voraus überschaubar. Achtung: Nachrangabrede bedeutet, dass bei einem solchen Sparbrief die Einlagensicherung im Fall der Pleite des Kreditinstituts nicht greift. Denn bei einer Insolvenz der Bank werden erst alle anderen Gläubiger vorrangig bedient.**

Diese Finanzierungsalternativen bieten keine direkte Beteiligung und schaffen keine Akzeptanz.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen?